jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/5/11 6Ob572/78, 8Ob40/86, 8Ob35/87, 1Ob701/89, 1Ob620/94, 1Ob8/95, 1Ob20/94, 7Ob2062/96b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1978

Norm

ABGB §1323 A
ABGB §1323 D

Rechtssatz

Während der objektiv - abstrakte Schaden der Differenz der gemeinen Werte des beschädigten Rechtsgutes vor und nach der Beschädigung ohne Rücksicht auf die Rückwirkungen des Schadenereignisses auf das sonstige Vermögen und auf die subjektiven Umstände des Geschädigten entspricht, ist das Interesse die Differenz zwischen der Vermögenslage des Geschädigten, wie sie sich im Beurteilungszeitpunkt ohne schädigendes Ereignis darstellen würde, und demnach dem schädigenden Ereignis tatsächlich vorhandenen Vermögensstand, wobei es nicht auf den gemeinen Wert des beschädigten Rechtsgutes, sondern auf den Wert desselben gerade im Vermögen des Geschädigten ankommt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 572/78
  Entscheidungstext OGH 11.05.1978 6 Ob 572/78
- 8 Ob 40/86
  Entscheidungstext OGH 19.11.1986 8 Ob 40/86
  Auch; Veröff: JBl 1987,325
- 8 Ob 35/87
  Entscheidungstext OGH 19.11.1987 8 Ob 35/87
  Auch; Beisatz: Hier: Ersatz für eine teilweise zerstörte Fichtenhecke. (T1)
  Veröff: ZVR 1988/104 S 226
- 1 Ob 701/89
  Entscheidungstext OGH 21.02.1990 1 Ob 701/89
  Veröff: JBl 1990,718
- 1 Ob 620/94
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 620/94
  Auch; Beisatz: Für die Berechnung des zu ersetzenden Interesses sind die subjektiven Verhältnisse des

Geschädigten maßgebend. (T2)
Veröff: SZ 68/101

- 1 Ob 8/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 8/95
  Auch; nur: Während der objektiv - abstrakte Schaden der Differenz der gemeinen Werte des beschädigten Rechtsgutes vor und nach der Beschädigung ohne Rücksicht auf die Rückwirkungen des Schadenereignisses auf das sonstige Vermögen und auf die subjektiven Umstände des Geschädigten entspricht. (T3)
  SZ 68/191
- 1 Ob 20/94
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94
  Auch; Veröff: SZ 68/189
- 7 Ob 2062/96b
  Entscheidungstext OGH 11.06.1996 7 Ob 2062/96b
  Beis wie T2
- 2 Ob 2419/96s
  Entscheidungstext OGH 12.12.1996 2 Ob 2419/96s
  Auch; nur T3
- 10 Ob 113/98k
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 113/98k
  Vgl auch; Beis wie T2
- 6 Ob 201/98x
  Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 201/98x
  Vgl auch; Beisatz: Während also bei der Berechnung des Interesses im Falle voller Genugtuung die der Schädigungshandlung nachfolgenden Ereignisse bei der Schadensermittlung Berücksichtigung finden (theoretisch auch alle verursachten Vorteile), ist dies bei der objektiv-abstrakten Methode nicht möglich. (T4)
  Veröff: SZ 72/55
- 6 Ob 219/10i
  Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 219/10i
  Vgl auch
- 1 Ob 46/11p
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 46/11p
  Auch; Beisatz: Sehr volatilen Wertpapieren immanente Kursschwankungen rechtfertigen, eine subjektiv?konkrete Schadensberechnung. (T5)
- 6 Ob 244/12v
  Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 244/12v
  Vgl; Beisatz: Das Prinzip des objektiv?abstrakten Schadenersatzes auf Basis des gemeinen Werts zum Schädigungszeitpunkt gilt nicht unbedingt. (T6)
  Beisatz: Hier: Bei einer treuwidrigen Kapitalerhöhung ist ein Rückgriff auf den Substanzwert des Unternehmens für die Schadensberechnung ungeeignet. (T7)
- 6 Ob 7/15w
  Entscheidungstext OGH 19.02.2015 6 Ob 7/15w
  Auch; Beis ähnlich wie T5; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Gerade bei bloßen Vermögensschäden aufgrund von Beratungsfehlern, die naturgemäß nicht mit einem Eingriff in ein (anderes) konkret geschütztes Rechtsgut verbunden sind, scheidet eine abstrakte Schadensberechnung jedenfalls dann aus, wenn es sich um volatile Vermögenswerte handelt. (T8)
- 4 Ob 3/19y
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 3/19y
  Vgl; Beisatz: Steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz des gemeinen Werts zu, handelt es sich aber nicht um eine subjektiv?konkrete, sondern um eine objektiv-abstrakte Berechnung. (T9)
- 6 Ob 186/21b
  Entscheidungstext OGH 22.06.2022 6 Ob 186/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0030119

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at